



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Grundlage der waldeckischen Landes- und Regentengeschichte

Varnhagen, Johann Adolph Theodor Ludwig

Göttingen, 1853

Adolph III.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9186

Fortsetzung

der

Grundlage der Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte.

In der Grundlage der Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte wurde Seite 417 gemeldet, daß Heinrich VI., der Eiserne genannt, Graf von Waldeck, von seiner Gemahlin Elisabeth, geborenen Gräfin von Berg, zwei Söhne hinterlassen habe, Adolph den Dritten und Heinrich den Siebenten, und daß diese das Land getheilt haben. Adolph III. erhielt seinen Wohnsitz, den der Vater ihm bei seiner Vermählung angewiesen hatte, in dem Schloß Landau, und stiftete die, vom Tode des Vaters an gerechnet, nur acht und neunzig Jahre bestandene ältere Landauische Linie, und Heinrich VII. blieb in der väterlichen Residenz Waldeck. Hier kommt also die

Erste Abtheilung.

Diese begreift die
ältere Landauische Linie.

Adolph III.

theilte im Jahr 1397 mit seinem jüngern Bruder die väterliche Verlassenschaft. Doch geriethen beide Brüder wegen dieser Theilung sehr bald in Zwist, der sogar bisweilen in gegenseitige Befehdung ausflag. Daher öffnet sich uns ein trüber Zeitraum, der dem Waldeckischen Lande Verderben bereitete und die Regenten desselben in große Unruhe versetzte. Schon im Jahr 1400 beflagte

sich Adolph: Henrich habe dem von ihrem Vater mit dem Landgrafen Hermann von Hessen errichteten Bunde entsagt, und den darüber sprechenden Brief zurückgesandt. Dadurch sei er, ohne sein Verschulden, von dem Landgrafen, der den Frieden mit Waldeck überhaupt für aufgehoben habe ansehen müssen, überfallen worden, welches ihm über zehntausend Gulden geschadet habe *). Adolph war darauf bedacht, das gute Vernehmen mit Hessen wieder herzustellen, und verstattete in dieser Absicht für sich und seinen Bruder Henrich unter dem 8. Oct. 1400 **) dem Landgrafen Hermann und dessen Erben den Verkauf oder die Wiederlose an allen ihren Schlossen (geschlossenen Orten, nämlich Burgen und Städten), Länden und Leuten, wie die von ihrem Vater, Grafen Henrich zu Waldeck, auf sie vererbet worden, in dem Falle, daß sie deren etliche verpfänden oder verkaufen wollten, oder Etwas schon wiederlöslich verkauft worden sey ***). Hingegen stellte Graf Henrich 1406 Sonnabends nach Christi Himmelfahrt neunzehn Beschwerden wider seinen Bruder Adolph auf, und schlug Burgermeister und Rath der Städte Corbach und Niedernwildungen zu Schiedsrichtern vor †). Auch beschuldigte Adolph seinen Bruder, daß dieser allein den von den Corbacher Bürgern in beider Brüder Namen eingenommenen Scharenberg ††) dem Erzbischof von Köln um 400 Rheinische Goldgulden verkauft habe †††). An Versuchen zur Herstellung des Friedens zwischen beiden Brüdern fehlte es zwar nicht, sie schlugen aber fehl. Endlich brachten Johann und Gottfried,

*) Prasseri Genealogia Comitum Waldecc., in vita Adolphi IV.

**) Wend's Hess. Landesgesch., Band II. S. 1035.

***) Die (von Johannes Episcopus, Fürstl. Hess. Rath zu Cassel, verfaßte) Kurtze Auführung, vnd information, — zu wiederlegung des Abdrucks der Geschicht xc. (Cassel, 1622. 4.) S. 32.

†) Alte Handschrift in dem Fürstl. Archiv zu Krossen.

††) J. D. v. Steinen, Westphäl. Gesch., Stück VII. S. 1900. Num. 176. — Dieser Scharenberg, auch Scharpen- oder Scharfenberg genannt, in dem Amt Drilon, Herzogthums Westphalen, war in frühern Zeiten, z. E. 1325, und noch weiterhin, eine Burg, und ist jetzt ein Gut.

†††) Prasser I. c.

Brüder, Grafen zu Ziegenhain und Nidda, 1421 gegen Ende des Junius eine Vereinigung zwischen Adolph, Heinrich, Otto und Walrab (Wolrad), Brüdern und Vettern, allen Grafen von Waldeck, zu Stande. Das Land wurde von Neuem getheilt, und dabei festgesetzt: einer solle ohne Wissen und Willen des andern von Land und Leuten nichts verpfänden, verkaufen oder verbringen; die Bewilligung auf Wittthume anders nicht geschehen, als unter der Bedingung, daß diese dem Lande wieder zusterben; alle gemeinschaftliche Documente und Lehenregister werden in dem Gesamtarchiv des Schlosses Waldeck verwahrt; alle eröffnete Lehen fallen an beide Linien zurück; alle geistliche Beneficien werden gesamtterhand vergeben; entstehende Streitigkeiten sollen von den Burgmännern und Räten untersucht und abgethan werden; jeder Graf von Waldeck soll in seinem vierzehnten Jahre diesen Vertrag beschwören und halten. — Mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Vereinigung wiesen genannte vier Grafen zu Waldeck den Tag nach Mariä Heimsuchung (mithin unter dem 3. Juli) desselben Jahres 1421 die in ihrem Lande seßhafte Mannschaft, die sie dazu nehmen würden, und die Bürgermeister, Räte und ganze Gemeinde beyder Städte Corbach und der Städte Niedernwildungen, Sassinhusen und Land—au, an, daß sie von dem, der die Vereinigung bräche, so lange abstehen und ihm in keinem Stück mehr gehorsam, auch der demselben geleisteten Huldigungen erledigt sein sollten, bis die Gebrechen freunds- oder rechtlich gerichtet wären. Und in der Octave Peter's und Paul's oder am 8. Juli des gemeldeten Jahrs, versprachen die Mannen (Basallen) und Burgmänner der Herrschaft zu Waldeck, namentlich Broseke von Birnhune, Ritter, Adolph und Curd, seine Söhne; Bernher Wulff und Arnd von Gudenborg, Gevettern und Gebrüder; Diederich und Diederich von Dalewig, Gevettern; Henne von Urffe; Lippold Rabe von Kanstein; Hans Hugl; Otto und Friederich Kunste, Gebrüder; Curd von Weismar; Curd, Bernher und Adolph, seine Söhne; Heinrich von Immekusen, Otten Sohn; Diederich und Berthold von Eppe, Gebrüder; Curd von Rhene (Rhene); Johann von Brunharzen, und Johann von Harhusen, für sich und ihre Erben: und Bürgermeister, Räte und ganze Gemeinde beyder Städte zu Corbach, der Niedernstadt zu Wildungen, zu Sassinhusen und zur Land—au, für sich und alle ihre Nachkommen, daß sie obige Anweisung ihrer gnädigen Herren von Waldeck unverbürlich und unverzüglich halten wollten: und

alle Vorgenannte hingen ihr Siegel an den hierüber ausgestellten Brief *). — In den Jahren 1426 und 1427 wurde dieser Vertrag erneuert und vermehrt **). — Unter mehreren minder wichtigen archivalischen Auszügen findet sich, daß Graf Adolph und sein Sohn Otto 1422 Mittwochs nach Walpurg, war damals der 6. May, Heinrichen Blyvar (Blyvar ***) mit einem Burglehen zu Mengeringhausen, und mit Helßen und dessen Zugehörung, nämlich den Santberken, dem Ebersberg, dem Galenberg und dem Wengeringhäuserberge, belehnt habe, welche Stücke Gerold von Helßen vorhin von der Herrschaft Waldeck zu Lehen gehabt. — Donnerstags nach Misericordias Domini (war damals der 19. April) 1431 verglichen sich die Grafen Adolph und Heinrich und ihre beyden Söhne Otto und Wolrad; wo einer des andern zu Recht möge mächtig seyn, bey einander zu bleiben, und zu sehn wider allermänniglich †).

*) Aus den Urkunden im Archiv ausgezogen. — Prasser l. c. schreibt, die Vereinigung sei in Niedernwildungen geschehen. Und in dem dortigen alten Stadtbuche, dessen Blätter Pergamen in Meinsolio sind, stehen die beiden letzten Briefe, vermuthlich gleichzeitig mit ihren Urschriften vollständig eingeschrieben.

***) Prasser l. c.

****) Von dieser Familie habe ich aus dem Archiv Folgendes notirt: 1400. *crastino festi assumptionis Mariae* (den 16. Aug.) verkauften Raven von Papenheim Ritter und Johann sein Sohn wiederkäuflich den strengen Knaben Johanne und Henrich Blyhware Brüdern, ihren Erben und dem Behälter dieses Briefs, für 100 gute Rheinische Gulden, jährlich 10 Gulden desselben Geldes an sanct Michaelistage aus allen Papenheimischen Gütern zu Lüttersen aufzunehmen. — 1403. auf Joh. Bapt. bekennet Heinrich Blyfar, daß er vorstehenden Brief über Lüttersen Ernste Slyrbache seinem Schwager und Elsen dessen Hausfrauen und ihren Erben versetzt habe. — Und 1449 in *vigilia Andreae apostoli* (d. 29. Nov.) giebt Heinrich Blyvar seine Einwilligung, daß Johann von Brunharßen (der junge, des alten Johan's Sohn und Albracht's Enkel,) als dormaliger Inhaber des von Papenheimischen Briefs, oder seine Erben, den vorgeurtheilten Hauptbrief über Lüttersen mit voller Macht aller Gerechtigkeit verwilligen, verschreiben oder von sich thun und geben können vollmächtiglich an ihrer (der Blyvar'n und ihrer Erben) Statt. — Dieser Heinrich Blyvar hatte damals kein eigenes Siegel.

†) Joh. Sigism. Pappi *Collectanea* zu der Waldeckischen Geschichte, Mst.

Graf Adolph starb in demselben Jahr 1431. Seine Gemahlin war Agnes, Grafen Gottfried's von Ziegenhain und Nidda und der Prinzessin Agnes von Braunschweig Tochter und Schwester der Grafen Johann und Gottfried von Ziegenhain, mit der er in dem Jahr 1387 sich mag verhehlicht haben; bei welcher Gelegenheit sein Vater ihm das Schloß Landau zum Wohnsitz eingegeben hat. Er verschrieb ihr die Burg und Stadt Mengerlinghausen zum Wittthum und die Dörfer Girshagen, Mühlhausen, Gembeck und Twiste zur Morgengabe, und 1430 verschrieb ihr ihr Sohn auch den Schäferhof zu Twiste. Diese Eheleute verzichteten Dinstags vor Eito mihi 1391 auf alle Ansprache an die Grafschaften Ziegenhain und Nidda, ausgenommen, wenn ihre Schwieger- und Aeltern keinen Sohn hinterließen*). Die verwittwete Gräfin Agnes lebte noch 1438 am 26. Dec., wo sie bekannte, daß Landgraf Ludwig von Hessen wegen ihres Sohns, Grafen Otten von Waldeck, 200 Gulden bezahlt habe**).

Aus dieser Ehe kennen wir weiter kein Kind, als den einzigen Sohn***),

Otto III.

Daum war sein Vater gestorben, so trug er „sein Schloß Landau, Burg und Stadt mit allen ihren Zugehörungen,“ dem Landgrafen Ludwig von Hessen auf, und wurde Montags vor Dionysius oder vor dem 9. Oct. (mithin damals am 8. Oct.) 1431 damit wieder zu rechtem Erbmannlehen, dazu mit 40 Gulden, die alljährlich auf Michaelstag gegeben werden sollten, für sich und seine

*) Der Verzichtbrief steht völlig abgedruckt in Wenck's Hess. Landesgesch., Urkundenb. zu Band II, Num. 428. S. 462 — 464.

***) Wenck, Band II. S. 1046. Anm. p.

***) Doch hält man dafür, daß die Abtissin des Reichsstifts Hervorden (Herford) in und um 1434 eine Tochter des Grafen Adolph's von Waldeck gewesen sei. Sie soll Mechtild geheissen und dem Stift bis 1467 vorgestanden haben. Denn in dem von Nicol. Schaten *Annalium Paderbornensium* Parte II. (Neuhusii, 1698. fol.) beigebrachten Berichtschreiben der Paderbornischen hohen Geistlichkeit an die Kirchenversammlung zu Basel stehet pag. 596.: — „hodierno tempore Abbatissa Collegii Hervordensis est nata Comitissa et soror carnalis unius magni comitis, videlicet Comitissis de Waldeghe.“